

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1963	Nummer 18
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	31. 1. 1963	RdErl. d. Innenministers Urlaub aus besonderen Anlässen; hier: Aufhebung von Runderlassen	180
20310	30. 1. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Durchführungsbestimmungen	180
20310	31. 1. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen	181
21210	4. 2. 1963	Änderung der Anlage zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein	181
21702	30. 1. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG	182
6302	29. 1. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO in der Gewerbeaufsichtsverwaltung	185
652	4. 2. 1963	RdErl. d. Innenministers Genehmigung zur Aufnahme von inneren Darlehen gemäß § 15 (2) RückIVO	185
78420	31. 1. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zu den Mächenführkosten in den von der Natur benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens für das Rechnungsjahr 1963	185

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	186
Innenminister	
31. 1. 1963 Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	186
Arbeits- und Sozialminister	
Berichtigung zur Bek. v. 16. 1. 1963 betr. „Strahlenschutz“; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung (MBL. NW. S. 123)	186
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	186

203033

I.

**Urlaub aus besonderen Anlässen;
hier: Aufhebung von Runderlassen**RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1963 —
II A 2 — 28.16 — 159/63

Nachdem am 1. Januar 1963 die Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen v. 13. November 1962 (GV. NW. S. 571 SGV. NW. 20303) in Kraft getreten ist, sind die folgenden Runderlassen gegenstandslos geworden:

1. RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1946 i. d. F. d. RdErl. v. 21. 4. 1948 (Grundsätze, 3. Ausg., Anlage 82, 83)
betr.: Dienstbefreiung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes aus Anlaß einer Mitwirkung bei Betriebsvertretungen, Gewerkschaften und sonstigen Einrichtungen der beruflichen Interessenvertretung,
2. RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1953 (MBI. NW. S. 404 SMBI. NW. 20303)
betr.: Dienstbefreiung von Bediensteten der öffentlichen Verwaltung zur Teilnahme an Lehrgängen bei der Landesfeuerwehrschule in Warendorf,
3. RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1953 (SMBI. NW. 20303)
betr.: Dienstbefreiung aus Anlaß des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages,
4. RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1959 (SMBI. NW. 20303)
betr.: Urlaub für Studienzwecke, Auslandsreisen usw.,
5. RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1960 (MBI. NW. S. 383 SMBI. NW. 20303)
betr.: Urlaub für kirchliche Zwecke,
6. RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1960 (MBI. NW. S. 2080 SMBI. NW. 20303)
betr.: Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen des Bundesluftschutzverbandes und des Technischen Hilfswerkes (THW),
7. RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1962 (MBI. NW. S. 340 SMBI. NW. 20303)
betr.: Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit.

Sie werden hiermit aufgehoben. Über die Gewährung von Arbeitsbefreiung an Angestellte und Arbeiter aus besonderen Anlässen, die in diesen Runderlassen genannt sind, ergeht in Kürze besonderer Erlass.

— MBI. NW. 1963 S. 180.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Durchführungsbestimmungen**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 147/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15028/63 —
v. 30. 1. 1963

I. Die Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag werden mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 22 erhält folgenden neuen Unterabsatz:

„Ich — der Finanzminister — bin gemäß § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 damit einverstanden, daß Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht und die während dieser Zeit die Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren vollenden, die Jubiläumszuwendung erhalten, wenn sie nach Beendigung des Wehrdienstes ihren Dienst wieder antreten.“

2. Abschnitt II Nr. 23 erhält folgenden neuen Unterabsatz:

„Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 damit einverstanden, daß auch an Hinterbliebene von Angestellten, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Todes wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht, Sterbegeld gezahlt wird.“

3. Abschnitt II Nr. 27 Buchst. c) Unterabs. 3 wird gestrichen. Es werden die folgenden neuen Unterabsätze 3 und 4 angefügt:

„Als wichtiger Grund für die Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 gilt auch die Fortbildung der Angestellten. Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 damit einverstanden, daß auch den Angestellten bei einem Urlaub aus persönlichen Anlässen, der zugleich im dienstlichen Interesse liegt, die Bezüge in demselben Ausmaß weitergewährt werden wie den Beamten nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571).“

Bei Anträgen auf Gewährung eines Sonderurlaubs zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe ist in entsprechender Anwendung des § 7 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) zu verfahren. Auf die Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien) vom 8. Juli 1961 (SMBI. NW. 20303) wird im übrigen verwiesen.“

4. In Abschnitt II Nr. 28 Buchst. c) wird der folgende neue Unterabsatz 4 angefügt:

„Ich — der Finanzminister — bin im übrigen auf Grund des § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 damit einverstanden, daß Angestellte

1. für staatsbürgerliche, kirchliche, gewerkschaftliche und fachliche Zwecke sowie

2. für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit unter den in den §§ 4, 5 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) genannten Voraussetzungen und in dem in diesen Vorschriften festgelegten Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt wird. § 52 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 bleiben unberührt.“

5. Abschnitt II Nr. 34 wird wie folgt ergänzt:

a) Dem bisherigen Text wird der folgende neue Unterabsatz vorangestellt:

„Soweit Zeiten nach § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b) und Unterabs. 3 als Beschäftigungszeit gelten, sind sie auch bei der Bernessung des Übergangsgeldes nach § 63 Abs. 3 zu berücksichtigen.“

b) Der letzte Unterabsatz erhält die folgende Fassung:

„Angestellten, die ihre Rentenansprüche nicht abtreten, kann vorläufig nur ein um die geschätzten Renten gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden. Ebenso kann Angestellten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens Krankengeld von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, auch bei Abtretung der Rentenansprüche vorläufig nur ein um die geschätzte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden. Das Krankengeld gilt nach § 183 RVO als Vorschuß auf die Rente aus

der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenanspruch des Versicherten geht daher in Höhe des gezahlten Krankengeldes auf den Krankenversicherungsträger über.“

II. Abschnitt I Ziffern 3 und 4 gelten entsprechend für Angestellte, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT keine Anwendung findet, sowie für Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Land stehen.

III. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Abschnitten I Ziffern 3 und 4 und II zu verfahren.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310).

— MBL. NW. 1963 S. 180.

20310

Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 148 IV 63 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15029 63 — v. 31. 1. 1963

I. Die Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder werden mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 21 erhält die folgenden neuen Buchstaben c) bis e):

c) Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 damit einverstanden, daß Arbeitern

1. für staatsbürgerliche, kirchliche, gewerkschaftliche und fachliche Zwecke sowie

2. für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit

unter den in den §§ 4, 5 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) genannten Voraussetzungen und in dem in diesen Vorschriften festgelegten Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt wird. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 bleibt unberührt.

d) Als Grund für die Genehmigung des Fernbleibens von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung nach Absatz 5 gilt auch die Fortbildung des Arbeiters.

Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 damit einverstanden, daß auch den Arbeitern bei einem Urlaub aus persönlichen Gründen, der zugleich im dienstlichen Interesse liegt, der Lohn in demselben Ausmaß weitergewährt wird wie den Beamten die Dienstbezüge nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571).

e) Bei Anträgen auf Genehmigung des Fernbleibens von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung wegen Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe ist in entsprechender Anwendung des § 7 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962

(GV. NW. S. 571) zu verfahren. Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien) vom 8. Juli 1961 (MBL. NW. S. 1421, 1708; SMBL. NW. 203033) verwiesen.“

2. Abschnitt II Nr. 26 erhält folgenden neuen Unterabsatz:

„Ich — der Finanzminister — bin gemäß § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 damit einverstanden, daß Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht und die während dieser Zeit die Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren vollenden, die Jubiläumsgabe erhalten, wenn sie nach Beendigung des Wehrdienstes ihren Dienst wieder antreten.“

3. Abschnitt II Nr. 28 erhält folgenden neuen Unterabsatz:

„Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 damit einverstanden, daß auch an Hinterbliebene von Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Todes wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht, Sterbegeld gezahlt wird.“

II. Abschnitt I Ziffer 1 gilt entsprechend für Arbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis der MTL keine Anwendung findet, sowie für Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Land stehen.

III. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Abschnitten I Ziffer 1 und II zu verfahren.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 3. 1959 (MBL. NW. S. 791, 1028; SMBL. NW. 20310).

— MBL. NW. 1963 S. 181.

21210

Anderung der Anlage zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 4. Februar 1963

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. November 1962 gemäß § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) folgende Änderung der Anlage zur Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1963 — VI C 1 — 14.06.50.7 AN — genehmigt worden ist.

Die Anlage zu § 2 der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Dezember 1960 (MBL. NW. S. 3161; SMBL. NW. 21210) in der Fassung vom 13. 4. 1962 (MBL. NW. S. 807) wird durch folgende Beitragsstaffel ersetzt:

Beitragsstaffel
zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein
für Inhaber öffentlicher Apotheken und Einzelzahler
(gültig ab 1. Januar 1963):

Gruppe	Bei einem Jahresumsatz der Apotheke (in 1000)	vierteljährlich DM
I	— 100	15,—
II	100 — 150	36,—
III	150 — 200	45,—
IV	200 — 250	55,—
V	250 — 300	70,—

Gruppe	Bei einem Jahresumsatz der Apotheke (in 1000)	vierteljährlich DM
VI	300 — 350	90,—
VII	350 — 400	110,—
VIII	400 — 450	125,—
IX	450 — 500	145,—
X	500 — 550	160,—
XI	550 — 600	180,—
XII	600 — 650	200,—
XIII	650 — 700	215,—
XIV	700 — 750	235,—
XV	750 — 800	250,—
XVI	800 — 850	270,—
XVII	850 — 900	295,—
XVIII	900 — 950	315,—
XIX	950 — 1000	340,—
XX	1000 — 1050	360,—
XXI	1050 — 1100	385,—
XXII	1100 — 1150	405,—
XXIII	1150 — 1200	430,—
XXIV	1200 — 1250	450,—
XXV	1250 — 1300	475,—
XXVI	1300 — 1350	495,—
XXVII	1350 — 1400	520,—
XXVIII	1400 — 1450	540,—
XXIX	1450 — 1500	565,—
XXX	über — 1500	585,—
Einzelzahler		6,—

— MBl. NW. 1963 S. 181.

21702

Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 1. 1963 — IV A 2 — 5071.4

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) hat die Richtlinien für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen (RL) in einigen Punkten geändert, um sie begrifflich wie auch materiell den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes anzugeleichen. Daraufhin hat der Präsident der Bundesanstalt unter Berücksichtigung der inzwischen bei der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen gewonnenen Erfahrungen gem. Nr. 28 der Richtlinien seine Durchführungsarweisungen neugefaßt. Damit ist aber sichergestellt, daß die bewährte Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit den Fürsorgerträgern bei der Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher nunmehr mit den Trägern der Sozialhilfe fortgeführt wird. Seit dem 1. Oktober 1962 haben die Arbeitsämter nach den neuen Bestimmungen verfahren.

Zur Abgrenzung der Aufgabenverteilung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Bundesanstalt bei der Gewährung von Ausbildungshilfe gelten ab 1. Oktober 1962 folgende Bestimmungen:

1. Abgrenzung der Zuständigkeit

- 1.1 Die Abgrenzung der Zuständigkeit für die Gewährung von Ausbildungshilfen zwischen der Bundesanstalt und den Trägern der Sozialhilfe richtet sich nicht nach den wirtschaftlichen Umständen des Einzelfalles, sondern nach arbeitsmarkt- und nachwuchspolitischen Gesichtspunkten. Die Bundesanstalt gewährt daher Berufsausbildungsbeihilfen auch, soweit ein Bedarf nach §§ 31 ff. BSHG besteht.
- 1.2 Der von der Bundesanstalt zu fördernde Personenkreis bleibt jedoch insofern eingeschränkt, als die

Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen abgelehnt wird, wenn der Auszubildende wegen einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nach sozialhilferechtlichen Vorschriften zur Ausbildung in einer Anstalt (z. B. Blinden-, Gehörlosenanstalt, Anstalt für Körperbehinderte) untergebracht ist.

- 1.3 Jugendliche, für die Fürsorgeerziehung angeordnet ist oder denen freiwillige Erziehungshilfe gewährt wird, werden nicht von der Bundesanstalt gefördert, wenn und soweit die Erziehungsmaßnahmen außerhalb des Elternhauses in einem Heim, einer sonstigen Einrichtung oder einer hierfür bestimmten Familie durchgeführt werden.
- 1.4 Die Zuständigkeit für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach §§ 26, 27 BVG sowie von Erziehungs- bzw. Ausbildungshilfen auf Grund des § 10 Abs. 2 oder 3 HKG und auf Grund meines Runderlasses über Ausbildungshilfen für jugendliche Evakuierte vom 20. 4. 1956 (SMBL. NW. 244) wird durch die Neuregelung nicht berührt.

2. Förderung durch die Bundesanstalt

- 2.1 Die Arbeitsämter sind zuständig für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen an Personen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
 - a) in Fällen des zwischen- und überbezirklichen Ausgleichs von Bewerbern um Lehr- und Anlernstellen,
 - b) bei Verbleiben des Auszubildenden am Wohnort der Familie für eine Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf.
- 2.2 Die Arbeitsämter gewähren Berufsausbildungsbeihilfen in den Fällen der Nr. 2.1 Buchst. a) unter Zugrundelegung einer Freigrenze in Höhe des zweifachen Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich des Betrages der Miete und der etwaigen Mehrbedarfsschläge. In den Fällen der Nr. 2.1 Buchst. b) tritt an die Stelle des zweifachen Regelsatzes der eineinhalbfache Regelsatz.
Bei der Berechnung bleibt der Auszubildende außer Ansatz.
- 2.3 Die Arbeitsämter rechnen das Einkommen von Stief- und Pflegeeltern bei der Bedürftigkeitsprüfung auszubildender Stief- bzw. Pflegekinder nicht an. Sie berücksichtigen nur die Leistungen, die dem Jugendlichen tatsächlich von Dritten, also auch von Stief- bzw. Pflegeeltern gewährt werden.
- 2.4 Die Höhe der Ausbildungshilfen bemäßt sich nach Nr. 17 bis 22 der Richtlinien.
Nr. 19, Buchst. a) der Richtlinien ist auch anzuwenden, wenn der Auszubildende bei Stief- oder Pflegeeltern lebt,
bei Verwandten untergebracht ist oder anlässlich der Berufsausbildung zu Verwandten übersiedelt, oder Kost und Wohnung oder eine dieser Sachleistungen vom Lehrherrn erhält.
Die Gewährung eines Taschengeldes ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

- 2.5 Bei der Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe für Jugendliche, die zur Berufsausbildung außerhalb ihres Wohnortes in einer nicht verwandten Familie untergebracht sind, werden als Lebensunterhalt nur die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und der Verpflegung berücksichtigt. Die Kosten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der für Verpflegung und Unterbringung in einem Jugendwohnheim an demselben Ort und im selben Bezirk aufzuwenden wäre. Daneben kann Taschengeld gewährt werden.

3. Förderung durch die Träger der Sozialhilfe

- 3.1 Die Träger der Sozialhilfe sind für die Gewährung von Ausbildungshilfe zuständig, wenn
 - a) der Auszubildende auf Grund der §§ 48 ff. BSHG Anspruch auf Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben hat,

- b) der Auszubildende einen Beruf ergreifen will, der kein Lehr- oder Anlernverhältnis voraussetzt, und die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BSHG erfüllt sind.
- 3.2 Die Sozialhilfeträger gewähren Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. in Verbindung mit §§ 28, 29, 76, 79, 86 Abs. 1 und 4 BSHG.

4. Ausgleich von Härten

- 4.1 Die Beschränkung der durch die Arbeitsämter gewährte Berufsausbildungsbeihilfe auf die Ausbildung in anerkannten Lehr- und Anlernberufen kann zu Härten führen, wenn es sich um die Ausbildung für Berufe handelt, die nicht oder noch nicht als solche anerkannt worden sind, aber die gleichen Merkmale wie die anerkannten Berufe aufweisen.

Die Bundesanstalt hat deshalb ausnahmsweise die Förderung folgender Ausbildungen zugelassen:

- a) als Sprechstundenhelferin bei praktischen Ärzten (Arztheiferin), sofern ein Lehr- oder Anlernvertrag von wenigstens zweijähriger Dauer abgeschlossen und bei der zuständigen Ärztekammer eingetragen worden ist,
- b) als Angestelltenlehrling der öffentlichen Verwaltungen und der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) als Teilnehmer an einem dreimonatigen Lehrgang einer staatlich anerkannten Seemannsschule.

- 4.2 Des weiteren fördert die Arbeitsverwaltung in Ausnahmefällen, insbesondere, wenn mit der Ausbildung erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen wird, folgende pflegerische und sozialpflegerische Berufe, wenn sie wegen der besonderen Eignung des Auszubildenden oder aus sonstigen Gründen wünschenswert erscheint oder wenn der Träger der Sozialhilfe Ausbildungshilfe versagt, weil die Voraussetzungen des § 32 BSHG nicht erfüllt sind:

- a) Krankenpfleger, Krankenschwester,
- b) Kinderkrankenschwester,
- c) Sozialarbeiter(in),
- d) Kindergärtnerin,
- e) Gemeindehelfer(in),
- f) Heimerzieher(in),
- g) Familienpflegerin,
- h) Beschäftigungstherapeut(in).

Die Ausbildung der Familienpflegerin, die auch als Hauspflegerin, Hausschwester oder Dorfhelferin bezeichnet wird, ist nur bei wenigstens einjähriger Dauer förderungsfähig.

- 4.3 Bei der Festsetzung der Berufsausbildungsbeihilfe im Einzelfall durch die Arbeitsämter ist nach Weisung der Bundesanstalt eine zum Teil von § 33 BSHG abweichende Bedarfsberechnung vorzunehmen.

Soweit hierdurch sowie durch unterschiedliche Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger, durch Abweichungen bei der Berücksichtigung von Mehrbedarf und Lerrmitteln die Höhe der durch die Arbeitsämter gewährten Berufsausbildungsbeihilfen wesentlich unter den durch die Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen bleibt und dadurch eine offensichtliche Härte entsteht, wird empfohlen, auf Antrag einen Ausgleich durch Gewährung einmaliger Beihilfen vorzunehmen.

- 4.4 Die Leistungen der Bundesanstalt zur Bestreitung des Lebensunterhalts entsprechen dem im Regelsatz abgegoltenen Bedarf. Mietanteile sind hierin nicht enthalten. Es ist daher nicht statthaft, die von den Arbeitsämtern gewährten Leistungen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Angehörigen in der Form anzurechnen, daß die Kosten der Unterkunft um den auf den Auszubildenden entfallenden Anteil gekürzt werden.

5. Zusammenarbeit

- 5.1 Es ist dafür zu sorgen, daß durch Fühlungnahme mit den Arbeitsämtern eine möglichst einheitliche Handhabung erreicht und Doppelbetreuung vermieden wird.

- 5.2 Die Arbeitsämter werden künftig Jugendliche, die bisher durch einen Träger der Sozialhilfe gefördert worden sind, in der Regel erst vom Tage der Überleitung ab fördern. Diese Regelung wurde eingeführt, weil in zahlreichen Fällen Kostenerstattung gegen die Arbeitsämter rückwirkend z. T. für mehrere Jahre gefordert worden ist.

6. Zuständigkeit für die Gewährung von Ausbildungshilfe zur Teilnahme an Grund- und Grundausbildung Lehrgängen

- 6.1 Die Abgrenzung der Zuständigkeit gilt nur für anerkannte Lehr- und Anlernberufe. Soweit eine fachliche Ausbildung als Grund- oder Grundausbildung Lehrgang in schulischen Einrichtungen oder besonderen Lehrgängen durchgeführt wird (§ 31 Abs. 3 BSHG), ist der Träger der Sozialhilfe zur Gewährung der Ausbildungshilfe verpflichtet, soweit die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 BSHG gegeben sind. Eine derartige Ausbildung kann jedoch durch die Arbeitsverwaltung gefördert werden, wenn der Auszubildende nicht dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehört und bei ihm unter Zugrundelegung des eineinhalbfachen Regelsatzes bei der Bedürftigkeitsprüfung zuzüglich des einfachen Betrages der Miete und eines eventuellen Mehrbedarfs noch eine Förderung in Frage kommt. Voraussetzung für eine Förderung ist stets, daß die Ausbildung und Betreuung Jugendlicher an den vorgenannten Einrichtungen nach Auffassung der Berufsberatung im Einzelfall besonders wünschenswert ist.

7. Aufhebung von Erlassen

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

- Bezug. a) RdErl. v. 1. 1. 1959 (SMBI. NW. 21 700)
 b) RdErl. v. 6. 9. 1961 (MBI. NW. S. 1555 / SMBI. NW. 21 702).

An die Regierungspräsidenten,
 Landschaftsverbände,
 kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage

Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen vom 11. November 1953 in der Fassung vom 20. Juli 1962

Auf Grund des § 140 Abs. 2 AVAVG können aus Mitteln der Bundesanstalt individuelle Berufsausbildungsbeihilfen zur Durchführung einer geregelten Berufsausbildung gewährt werden.

I.

Zuständigkeit

1. Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt ist nur dann möglich, wenn die erforderliche Hilfe nicht von einer anderen Stelle gewährt werden kann. Für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen ist nach den getroffenen Regelungen die Zuständigkeit nach den Ziffern 2 bis 5 gegeben.
2. Die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle ist zuständig, wenn die Person (der Jugendliche) Kriegerwaise, Kind eines Kriegsbeschädigten oder eines Kriegsgefangenen ist und die Voraussetzungen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften erfüllt sind.
3. Das Ausgleichsamt ist zuständig, wenn die Person (der Jugendliche) dem Personenkreis der Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und der hierzu ergangenen Durchführungs vorschriften angehört und die Voraussetzungen nach den §§ 301 und 302 des LAG und den hierzu erlassenen Weisungen erfüllt sind, sofern nicht der Träger der

Sozialhilfe nach der zwischen den Ausgleichsämtern und den Trägern der Sozialhilfe bestehenden Regelung zuständig ist.

4. (1) Der Träger der Sozialhilfe ist zuständig,

- a) wenn die Person (der Jugendliche) Evakuierter ist und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 3 des Bundesevakuierungsgesetzes erfüllt sind;
- b) wenn die Person (der Jugendliche) während der Berufsausbildung nicht außerhalb des Wohnortes der Familie untergebracht werden muß und die Ausbildung im erwähnten Beruf nicht zu den nach Ziffer 5 Buchst. b förderungsfähigen Ausbildungen gehört;
- c) wenn die Person (der Jugendliche) auf Grund von Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung (z.B. der Blinden-, Gehörlosen- oder Körperbehindertenhilfe) untergebracht wird.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig, wenn die Person (der Jugendliche) in einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe untergebracht wird.

5. Das Arbeitsamt ist zuständig,

- wenn die Person (der Jugendliche) nicht zu den in Ziffer 2 bis 4 genannten Personenkreisen gehört und a) während der Berufsausbildung außerhalb des Wohnortes der Familie untergebracht werden muß, sofern die Förderung nach Eignung und nachwuchspolitischen Gesichtspunkten vertretbar ist;
- b) während der Berufsausbildung am Wohnort der Familie verbleibt, für eine Berufsausbildung, die der Präsident der Bundesanstalt aus nachwuchspolitischen Gründen für förderungsfähig erklärt.

6. Die Liste der gemäß Ziffer 5 Buchst. b förderungsfähigen Berufsausbildungen kann jeweils der Nachwuchslage angepaßt und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel geändert werden. Die vor einer Änderung bewilligten Berufsausbildungsbeihilfen werden in diesen Fällen bis zur Beendigung der Ausbildung weitergezahlt, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

(Anmerkung: Zur Förderung zugelassen sind z.Z. alle anerkannte Lehr- und Anlernberufe; daher wird auf die Aufstellung einer Liste verzichtet.)

II.

Allgemeine Voraussetzungen

7. Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen soll den zwischen- und überbezirklichen Ausgleich von Berufsanwärtern fördern.

Berufsausbildungsbeihilfen für Personen (Jugendliche), die während ihrer Berufsausbildung weiterhin bei ihrer Familie wohnen, werden nur für förderungsfähige Ausbildungen nach Maßgabe der Ziffer 5 Buchst. b gewährt.

8. Berufsausbildungsbeihilfen können förderungsbedürftige Personen (Jugendliche) bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, in Härtefällen auch darüber hinaus, auf Antrag erhalten, sofern sie nur bei laufender finanzieller Förderung eine geordnete Berufsausbildung durchführen können. Sie müssen für den gewählten Beruf geeignet sein. Ihr Berufswunsch darf Gesichtspunkten des Arbeitsmarktes und der Nachwuchslage nicht widersprechen.

9. Die Berufsausbildung muß in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf erfolgen.

In besonders gejagerten Fällen kann der Präsident der Bundesanstalt zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.

10. In besonderen Fällen kann auch für die Ausbildung in bestimmten sozialen Berufen eine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden.

11. Die Zuständigkeitsregelung (Abschnitt I) gilt sinngemäß für die Möglichkeit, nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme Reisekosten und Arbeitsausrüstung zu gewähren.

III.

Wirtschaftliche Voraussetzungen

12. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit desjenigen, dem eine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden soll, ist den zu seinem Unterhalt verpflichteten und den von diesen zu unterhaltenden Angehörigen für den notwendigen Lebensunterhalt ein Freibetrag in Höhe des Eineinhalbfachen des für sie nach § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) maßgebenden Regelsatzes zuzüglich des einfachen Betrages für Unterkunft und des Mehrbedarfs, der vor dem Präsidenten der Bundesanstalt in Anlehnung an die Regelungen der §§ 23 und 24 (außer § 23 Abs. 3) des BSHG festgesetzt wird, zu zulässiger.

13. Bei den unter Ziffer 5 Buchst. a genannten Fällen tritt an die Stelle des in Ziffer 12 genannten eineinhalbfachen Regelsatzes der doppelte Regelsatz. Bei der Berechnung bleibt — auch in den Fällen der Ziffer 12 — der Auszubildende außer Ansatz.

14. Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, so vermindert sich die Beihilfe um den übersteigenden Betrag. Beträge unter 10,— DM werden dabei nicht gewährt. Das Nettoeinkommen der Person, die eine Beihilfe erhalten soll, ist in vollem Umfange anzurechnen.

15. In Härtefällen, in denen der Einsatz eigener Mittel unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist, kann der Präsident des Landesarbeitsamtes bei auswärtiger Unterbringung eine Überschreitung des doppelten Regelsatzes bei der Bedürftigkeitsprüfung in angemessenem Umfang zulassen.

IV.

Höhe der Berufsausbildungsbeihilfen

16. Da die Berufsausbildungsbeihilfen von allen Kosten trägern (vgl. Abschnitt I) nach Möglichkeit in gleicher Höhe gewährt werden sollen und die Beihilfe neben dem Lebensunterhalt in voller Höhe das berücksichtiger soll, was zur ordnungsgemäßen Durchführung der Berufsausbildung notwendig ist, soll die Berufsausbildungsbeihilfe nach Maßgabe der Ziffern 17-22 bemessen werden.

17. Es werden die reinen Ausbildungskosten übernommen, dazu gehören insbesondere Fahrkosten zur Arbeitsstelle und zur Berufsschule, Lernmaterial in ausreichendem Umfang, Berufskleidung, Schulgeld, soweit der Schulbesuch der Ausbildung dient.

18. Ein Taschengeld wird unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung, der Ausbildung und der Höhe des Einkommens gewährt.

19. Für den Lebensunterhalt der Person (des Jugendlichen) werden gewährt:

- a) bei Unterbringung der Person (des Jugendlichen) in der eigenen Familie:
ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen des für ihn nach § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes maßgebenden Regelsatzes;
- b) bei Unterbringung der Person (des Jugendlichen) in einem Heim oder in einer Pflegestelle:
die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und der Verpflegung;
- c) bei freier Unterbringung der Person (des Jugendlichen) außerhalb der eigenen Familie:
ein Betrag in Höhe des nach § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes maßgebenden Regelsatzes für einen Alleinstehenden zuzüglich des Regelsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltangehörigen sowie die einfacher Kosten der Unterkunft.

20. Bei Unterbringung der Person (des Jugendlichen) außerhalb der eigenen Familie werden die Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen in gebotemem Umfang übernommen.
21. In Härtefällen kann außerdem ein Sonderbedarf der Person (des Jugendlichen) berücksichtigt werden.
22. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung können Pauschalbeträge festgesetzt werden.

V.

Verfahren

23. Der Antrag auf Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe aus Mitteln der Bundesanstalt wird bei dem für den Wohnort des Erziehungsberechtigten (unterhaltsverpflichteten Angehörigen) zuständigen Arbeitsamt gestellt. Die Entscheidung trifft der Direktor des Arbeitsamtes. Ist ein Wohnort des Erziehungsberechtigten im Bundesgebiet nicht vorhanden, erfolgt die Antragstellung und Bewilligung bei dem für den ständigen Aufenthaltsort der Person, die die Beihilfe erhalten soll, zuständigen Arbeitsamt. Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann sich für alle Anträge oder bestimmte Fälle die Entscheidungsbefugnis vorbehalten.
24. Bei Vermittlung im zwischen- und überbezirklichen Ausgleich ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat, für die Bewilligung der Berufsausbildungsbeihilfe zuständig. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse der Familie erfolgt durch das für den Wohnort des Erziehungsberechtigten zuständige Arbeitsamt.
25. Die Bewilligung der Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Antragstellung und Prüfung jeweils für einen Bewilligungszeitraum von mindestens einem halben Jahr.
26. Die Auszahlung der Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt in der Regel monatlich im voraus durch das federführende Arbeitsamt.
27. Abweichungen von dem Verfahren (Ziff. 23 - 26) sind mit Zustimmung des Präsidenten der Bundesanstalt möglich.
28. Die Durchführung der Richtlinien regelt der Präsident der Bundesanstalt durch Erlaß.
29. Die Arbeitsämter beteiligen sich an den zur Koordinierung der Berufsausbildungsbeihilfen vorgesehenen Arbeitskreisen. Amtshilfe wird geleistet.

— MBl. NW. 1963 S. 182.

6302**Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO in der Gewerbeaufsichtsverwaltung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 1. 1963 — I A 2 — 2726

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ordne ich hiermit an: Die mit RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1526 SMBl. NW. 6302) bekanntgegebenen Grundsätze für die Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Innenministers werden ab sofort auch für den Geschäftsbereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung mit Ausnahme der Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a für anwendbar erklärt.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Strahlermeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1963 S. 185.

652**Genehmigung zur Aufnahme von inneren Darlehen gemäß § 15 (2) RückVO.**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1963 — III B 2—5 11—5300 63

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RückVO zur Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln für andere Zwecke anstelle einer Schuldaufnahme wird hiermit für die Rechnungsjahre 1963 bis 1965 allgemein erteilt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 185.

78420**Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zu den Milchanfuhrkosten in den von der Natur benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens für das Rechnungsjahr 1963**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 1. 1963 — III C 2 — Tgb.Nr. 531 62

1 Um der besonderen Lage der Milchlieferanten in den von der Natur benachteiligten Gebieten in Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen, denen durch weite Anfuhrwege, durch die Überwindung von besonderen Verkehrsverhältnissen — vor allem in den Wintermonaten —, durch schlechte Ausnutzung von Milchfuhren bei Klein- und Kleinstbetrieben und dergl. unabwendbar höhere Milchanfuhrkosten entstehen, werden für die Monate Januar bis April und Oktober bis Dezember 1963 aus Landesmitteln Zuschüsse zu den Milchanfuhrkosten gewährt.

2 Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse

2.1 Der Zuschuß wird an Milchlieferanten der Molkereien gewährt, deren Einzugsgebiet mindestens zur Hälfte in den von der Natur benachteiligten Gebieten liegt. Die von der Natur benachteiligten Gebiete in Nordrhein-Westfalen sind in den Erlassen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 1. 1961 — IV A 1 — 4155 — (1961) — 40 60 — u. 6. 3. 1962 — IV A 1 — 4155 — (1962) — 1 62 — festgelegt.

2.2 Die gesamten Milchanfuhrkosten der Molkerei müssen im Jahresdurchschnitt 1962 die jahresdurchschnittlichen Anfuhrkosten des Jahres 1962 im jeweiligen Landesteil Nordrhein oder Westfalen überstiegen haben.

3 Höhe der Zuschüsse

Zunächst ist für das Jahr 1962 zu ermitteln, in welcher Höhe die durchschnittlichen Anfuhrkosten der Molkerei pro kg Milch die jahresdurchschnittlichen Anfuhrkosten im betreffenden Landesteil überstiegen haben. Mit dem ermittelten Wert ist sodann die Menge der Anlieferungsmilch der Molkerei jeweils in den Monaten Januar bis April und Oktober bis Dezember 1963 zu vervielfachen. Der Zuschuß beträgt bis zu 50% des auf diese Weise errechneten Betrages.

4 Anforderung der Mittel und weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Molkereien fordern die Zuschüsse jeweils bis zum 20. des nachfolgenden Monats beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen auf einem von diesem vorgeschriebenen Formblatt an.
- 4.2 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft prüft die Anforderungen und überweist die Zuschüsse an die Molkereien. Im Hinblick darauf, daß es sich um auftragsweise verwaltete Gelder handelt, haben die Molkereien bei einer Bank, Sparkasse usw., getrennt von ihren sonstigen Geldern, ein besonderes Konto einzurichten, dem die Bezeichnung „Treuhandkonto“

- Milchanfuhrkostenzuschuß" zu geben und das dem Landesamt für Ernährungswirtschaft mitzuteilen ist.
- 4.3 Die Molkereien haben die ihnen zugegangenen Beträge unverzüglich an die Milchlieferanten auszuzahlen und die Zahlungen in der Milchpreiserrechnung für die Erzeuger nachzuweisen. Es ist auch zulässig, den Zuschuß über das Milchanfuhrverrechnungskonto zu verbuchen. In diesem Fall ist auf der Milchpreiserrechnung für die Erzeuger zu vermerken, daß in dem Milchauszahlungspreis ein Zuschuß des Landes zu den Milchanfuhrkosten enthalten ist. Dieser Zuschuß ist je kg angelieferter Milch auszuweisen.
- T. 4.4 Bei den Anforderungen der Zuschüsse haben die Molkereien über die Auszahlung und Abrechnung der für den davorliegenden Monat empfangenen Zuschußbeträge zu berichten. Etwas unverwendet gebliebene Teilbeträge sind gleichzeitig zu melden. Angefallene Habenzinsen müssen bis spätestens zum 20. 2. 1964 an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf abgeführt werden. Hierzu ist dem Landesamt für Ernährungswirtschaft eine Zinserrechnung der Bank oder der Kasse zuzusenden.
- 4.5 Die Molkereien dürfen die ihnen überwiesenen Mittel nur nach Maßgabe dieser Richtlinien verwenden. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die empfangenen Mittel bis zur Auszahlung an die Milcherzeuger in allen Einzelheiten nachzuweisen. Ihre Buch- und Belegführung ist entsprechend einzurichten.
- 4.6 Sofern Molkereien Anfuhrkostenzuschüsse erhalten und an Milcherzeuger weitergeben, ohne daß die Bestimmungen der Nrn. 2 und 3 dieser Richtlinien erfüllt sind, sind sie verpflichtet, die in Frage kommenden Beträge unabhängig von einem etwaigen Rückgriffsrecht gegen den Milcherzeuger nach Feststellung des Sachverhaltes unverzüglich an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf zurückzuzahlen und vom Tage des Empfanges ab mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 4.7 Werden die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Anfuhrkostenzuschüsse von den Molkereien nicht binnen drei Wochen nach Empfang den Milcherzeugern gutgebracht, so sind die Molkereien verpflichtet, für die entsprechenden Beträge vom Ablauf dieser Frist ab Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an das Landesamt für Ernährungswirtschaft zu zahlen.
- 4.8 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft hat die bestimmungsgemäße und zeitgerechte Verwendung der Landesmittel durch örtliche Prüfungen zu überwachen.
- 4.9 Dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und mir behalte ich vor, die Verwendung der Landesmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

4.10 Mit der ersten Anforderung von Anfuhrkostenzuschüssen nach Bekanntgabe dieser Richtlinien haben die Molkereien die Bestimmungen dieser Richtlinien als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

— MBl. NW. 1963 S. 185.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht C. Kranke.

— MBl. NW. 1963 S. 186.

Innenminister

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 31. 1. 1963 —
VI A 4 — 62.01.13

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben vom 16. Januar 1963 — VI/i — 18i 02 07 — mitgeteilt, das das

Salmonella-Testserum H-g, m,
mit der Kontrollnummer

2 (zwei)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn.
wegen Abschwächung der Titerhöhe um mehr als 1 Stufe
zum Einzug bestimmt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 186.

Arbeits- und Sozialminister

Berichtigung zur Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 1. 1963 betr. Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung (MBl. NW. S. 123)

Auf S. 124 muß es unter 2 in der 2. Zeile richtig heißen:
Dr. med. Hans Billion.

— MBl. NW. 1963 S. 186.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Antrag der CDU-Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit 30
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 10 22, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 186.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.